



Leistungsvereinbarung 2010 - 2011

Jugendhaus Winterthur

1. Rahmenbedingungen

Das Jugendhaus Winterthur ist ein Angebot der offenen Jugendarbeit in Winterthur, das auf den folgenden Grundlagen beruht:

- Vereinsstatuten des Trägervereins Jugendhaus Winterthur vom 1. Juni 1982.
- Grundkonzept Jugendhaus Winterthur, vom Januar 2007.
- Teil-Konzept soziale Sicherung und gesellschaftliche Integration im Jugendhaus, vom Januar 2007.
- Teil-Konzept Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen im Jugendhaus, vom Januar 2007.
- Teil-Konzept Förderung junge Kultur im Jugendhaus, vom Januar 2007.

2. Leistungsbestellerin und Leistungserbringer

- **Leistungsbestellerin** ist die **Stadt Winterthur**, vertreten durch das Departement Soziales.
- **Leistungserbringer** ist der **Trägerverein Jugendhaus Winterthur** mit Sitz in Winterthur.

3. Generelle Zweckbestimmung

- Das Jugendhaus Winterthur ist ein Angebot der stationären, offenen Jugendarbeit in Winterthur. Das Jugendhaus steht grundsätzlich allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Winterthur offen (inklusive Jugendliche umliegender Gemeinden, die sich im Stadtzentrum Winterthur aufhalten).
- Das Jugendhaus verhält sich politisch und konfessionell neutral.
- Das Jugendhaus ist offen
 - in Bezug auf die Inhalte, d.h. vom Anspruch her sind die Aktivitäten nicht an politische, konfessionelle oder weltanschauliche Orientierungen gebunden.
 - in den Organisations- und Sozialformen, d.h. die Arbeit ist grundsätzlich so strukturiert, dass einzelne Angebote und Aktivitäten für die Jugendlichen unmittelbar und unentgeltlich zugänglich sind, die Teilnahme also nicht an Anmeldung, Mitgliedschaft o.ä. gebunden ist.
 - für die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen.
- Die sozialpädagogische und animatorische Arbeit im Jugendhaus unterstützt und fördert Entwicklungsprozesse und Eigenverantwortung, Toleranz, Partizipation und Mitbestimmung der Jugendlichen und nimmt Vermittlungsfunktionen für die Interessen der Jugendlichen ein.
- Jugendliche werden in ihrer Entwicklung im Prozess des Erwachsenwerdens begleitet. Die Jugendhaus-Mitarbeitenden stehen den Jugendlichen als Ansprech- und Vertrauenspersonen zur Verfügung.
- Einzelnen Jugendlichen wird in Problemsituationen bedarfsgerechte Hilfe angeboten bzw. vermittelt.

4. Leistungen

Das Jugendhaus erbringt Leistungen in den folgenden sechs Schwerpunkten:

a. Treffpunktleistungen

- Es wird ein offener Treffpunkt für Jugendliche mit regelmässigen Öffnungszeiten betrieben, mit spezifischen Angeboten für entsprechendes Zielpublikum (gem. jeweiligem Teil-Betriebskonzept).
- Das Angebot, die Raumeinrichtung, die Öffnungszeiten und die Arbeitsweise berücksichtigen in erster Linie die Bedürfnisse der Jugendlichen.
- Der Treffpunkt ist Begegnungsort, aber auch Anlaufstelle für die Jugendlichen.
- Die Räume werden auch ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vielseitig und flexibel genutzt (Projekte, Einzelveranstaltungen, Sitzungen, Besprechungen, spezielle Gruppenaktivitäten etc.).

b. Unterstützungs- und Beziehungsangebot

- Der Schwerpunkt der sozialpädagogischen und animatorischen Arbeit liegt im Angebot und der Entwicklung von Beziehungen mit und unter den Jugendlichen.
- Einzelnen Jugendlichen wird in Problemsituationen bedarfsgerechte Hilfe angeboten bzw. vermittelt: Die Jugendhaus-Mitarbeiter/innen vermitteln hilfsbedürftige Jugendliche im Sinne einer Triage-Funktion an spezialisierte Beratungs- und Fachstellen.

c. Animation und Partizipation

- Die Kreativität und die Partizipation der Jugendlichen werden mit verschiedenen Aktivitäten gefördert.
- Das Leitungsteam greift Ideen von Jugendlichen auf oder bringt Themen ein, um sie zusammen mit den Jugendlichen in Projekten umzusetzen.

d. Integration

- Das Jugendhaus steht einzelnen und verschiedenen Gruppen von Jugendlichen mit unterschiedlichsten Interessen und kulturellen Hintergründen offen.

e. Jugendschutz

- Die Leitung des Jugendhauses beteiligt sich an den städtischen Anstrengungen für einen professionellen Jugendschutz: Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes, wie der risikoarme Alkoholkonsum in der Jugendarbeit thematisiert bzw. praktiziert wird.

f. Vernetzung

- Die Leitung des Jugendhauses strebt eine Vernetzung mit andern für Jugendliche wichtigen Institutionen, Fachstellen und Organisationen an. Im Sinne einer sozialräumlichen Ausrichtung der Jugendarbeit wird die Kooperation mit solchen Stellen wahrgenommen. Insbesondere nehmen die Jugendhaus-Mitarbeiter/innen mit Leitungsverantwortung (bzw. eine Delegation) regelmässig am Forum offener Jugendarbeit Winterthur teil.

g. Öffentlichkeitsarbeit

- Die Trägerschaft bzw. die Leitung des Jugendhauses informiert die interessierte Öffentlichkeit und die interessierten Behörden regelmässig über die Aktivitäten des Jugendhauses.
- Die Trägerschaft bzw. die Leitung des Jugendhauses bringt die Sichtweisen und Anliegen der Jugendlichen der Öffentlichkeit und den Behörden zu Gehör.

5. Leistungsstandards

a. Allgemeine Leistungsstandards

- Das Jugendhaus steht grundsätzlich allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (je nach Angebotsstruktur mit entsprechendem Zielpublikum, s. Teil-Betriebskonzepte) aus Winterthur offen (inklusive Jugendliche umliegender Gemeinden, die sich im Stadtzentrum aufhalten).
- Die Aktivitäten richten sich vor allem nach den Wünschen, den Anregungen und der Motivation der Jugendlichen. Die Aktivitäten sollen die Eigeninitiative fördern; sie sind darum weniger angebotsorientiert gestaltet.
- Auf alle Anliegen und Anfragen der Jugendlichen wird eingegangen.
- Den Jugendlichen werden weitgehende Beteiligungs- und Gestaltungsräume eingeräumt.
- Der Treffpunkt kann ohne Konsum- und Aktivitätszwang besucht werden.
- Die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen wird gefördert (Gender Mainstreaming).

b. Öffnungszeiten, Leitungspräsenz

- Das Jugendhaus ist offen für die Jugendlichen während mindestens 26 Stunden pro Woche, während 48 Wochen im Jahr (während einer Reinigungswoche und während drei Wochen Sommerpause bleibt das Jugendhaus geschlossen).
- Für die Sicherstellung der Erreichbarkeit (sowohl für Jugendliche wie auch von Fachstellen, etc.) und für die Erledigung von Hintergrundarbeiten ist das Leitungsteam (jeweils mind. eine Leitungs- bzw. Praktikumperson) zusätzlich während wöchentlich 12 Stunden Bürozeit (während 48 Wochen im Jahr) präsent.

c. Personalstandards

- Der Betrieb des Jugendhauses wird mit Personalstellen von gesamthaft 280 bis 300 Stellenprozenten für Leitungs- und Betriebsaufgaben sichergestellt.
- Die Jugendarbeiter/innen bringen ein fachliches Niveau in Jugendarbeit bzw. im Sozial-/Kulturbereich mit. D.h. die Jugendarbeiter/innen verfügen über eine entsprechende Ausbildung und/oder eine entsprechende Erfahrung bzw. bilden sich berufsbegleitend aus.
- Das Leitungsteam beansprucht regelmässig Supervision und bildet sich laufend fort (reflektierende Arbeitsweise).
- Eine berufsbegleitende Ausbildung ist im Rahmen der Anstellung möglich.
- Die Löhne der Mitarbeiter/innen halten einem Vergleich mit gleichartigen Arbeitsstellen im Kanton Zürich stand.

d. Pflichten und Verantwortlichkeiten

- Die legitimen Bedürfnisse der Anwohnerschaft des Jugendhauses nach Ruhe und Ordnung sind zu berücksichtigen.
- Das Leitungsteam ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung im und um das Jugendhaus zu sorgen und die nötigen Massnahmen zu treffen.

6. Organisation

- Das Jugendhaus Winterthur wird getragen vom Trägerverein Jugendhaus Winterthur, mit Sitz in Winterthur.
- Die interne Organisation sowohl des Vereins wie auch der Leitung des Jugendhauses ist Sache des Trägervereins Jugendhaus Winterthur.
- Personalanstellungen sind Sache des Trägervereins Jugendhaus Winterthur.

7. Leistungen der Stadt Winterthur und allgemeine Finanzierung

- Die Stadt Winterthur erbringt während der Leistungsperiode (s. Ziffer 9) dem Trägerverein Jugendhaus Winterthur die folgenden Leistungen:
 - Einen **jährlichen Globalbeitrag von Fr. 340'000.--** an die Personal- und Betriebskosten des Jugendhauses. Dieser Globalbeitrag wird jährlich im Januar ausbezahlt. Der entsprechende Kredit dazu ist vom Grossen Gemeinderat Winterthur am 3.9.2007 beschlossen worden (GGR-Nr. 2007/060): Jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 400'000 (davon Fr. 60'000 für die Miete der Liegenschaft) während den Jahren 2008 bis 2011. Der Stadtrat kann die jährliche Unterstützung für weitere vier Jahre 2012 bis 2015 bewilligen.
 - Die Stadt Winterthur mietet die Liegenschaft Steinberggasse 31 in Winterthur und **stellt das Gebäude dem Trägerverein Jugendhaus Winterthur unentgeltlich als Lokal für den Jugendhausbetrieb zur Verfügung**. Die Nebenkosten wie kleiner Liegenschaftunterhalt, Energiekosten etc. gehen zulasten des Trägervereins Jugendhaus Winterthur.
 - Die Kosten der jährlichen Rechnungskontrolle durch die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur werden von der Stadt Winterthur getragen.
- Der Trägerverein Jugendhaus Winterthur hat die Möglichkeit und die Verpflichtung, weitere Finanzquellen generell oder situations-/projektbezogen zu nutzen.

8. Sicherung der Zweckbestimmung, Berichterstattung, Kontrolle

- Der Vorstand des Trägervereins Jugendhaus Winterthur ist für die Umsetzung des Leistungsauftrages gemäss vorstehender Leistungsvereinbarung verantwortlich.
- Der Vorstand des Trägervereins Jugendhaus Winterthur bzw. die Leitung des Jugendhauses erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Betrieb des Jugendhauses Winterthur.
- Der Jugenddelegierte der Stadt Winterthur ist beauftragt, periodisch die Erfüllung des Leistungsauftrages zu überprüfen.
- Die Jahresrechnung des Trägervereins Jugendhaus Winterthur ist vom Vorstand jährlich der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur zur Prüfung vorzulegen.
- Die Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt Winterthur sind berechtigt, in alle Unterlagen und Akten des Trägervereins Jugendhaus Winterthur Einsicht zu nehmen, sofern diese für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich sind.

9. Beginn und Dauer der Vereinbarung, Anpassungsmechanismus

- Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- Die vorliegende Vereinbarung hat eine Laufzeit von zwei Jahren und endet ohne vorhergehende Kündigung per 31. Dezember 2011.
- Sofern der Trägerverein Jugendhaus Winterthur die vereinbarten Leistungen oder wesentliche Teile davon nicht ordnungsgemäss erbringt, kann die Vereinbarung seitens der Stadt Winterthur ausserordentlichweise jederzeit auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden. Eine solche Kündigung kann nur erfolgen nach vorangehender Mahnung mit einer Fristansetzung von drei Monaten zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistungen. Sowohl die Mahnung wie auch die Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.
- Im Falle der Auflösung des Trägervereins Jugendhaus Winterthur fallen die Beitragsleistungen dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistungen wird anteilmässig abgegolten.
- Vor Ablauf der Vereinbarungsperiode wird eine eventuelle weitere Unterstützung des Trägervereins Jugendhaus Winterthur durch die Stadt Winterthur auch im Vergleich mit anderen in diesem Bereich aktiven Gruppierungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der offenen Jugendarbeit in Winterthur neu beurteilt.
Die Parteien erklären die Absicht, diesbezüglich rechtzeitig Verhandlungen aufzunehmen.

Winterthur, d. Juli yyyy

Stadt Winterthur, Departement Soziales

Die Departementsvorsteherin:

Maja Ingold

Trägerverein Jugendhaus Winterthur

Der Präsident:

Georg Biedermann